

## Militärtuche.

## Errichtung eines Wollgewerbemeldeamts.

N. Berlin, 15. Mai. (Priv.-Tel. Str. Bln.) Bei der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums ist ein Wollgewerbemeldeamt errichtet worden. Dieses Amt soll sich — ähnlich wie es die Metallmeldestelle des Kriegsministeriums für Metalle tut — mit Vorratserhebungen über die Rohstoffe und Erzeugnisse des Wollgewerbes beschäftigen, soweit sie für die Heeresverwaltung von Bedeutung sein können. Die Tuchabteilung des Meldeamts hat ihre Tätigkeit schon begonnen. Eine bereits erschienene Verfügung der Militärbefehlshaber verbietet die Herstellung von Militärtüchern außer in behördlichem Auftrag und verfügt die Beschlagnahme sämtlicher Vorräte von mehr als 180 Meter in Militärmannschaftstüchern, die bei der normalen Breite von 140 Zentimeter ein Gewicht von über 600 Gramm für den laufenden Meter haben.

Wie wir hören, beabsichtigt die Militärbehörde diese Tuchvorräte, sofern sie ihren Anforderungen entsprechen, zu übernehmen. Diese Entschliebung des Kriegsministeriums wird von Handel und Industrie gewiß mit Freuden begrüßt werden, denn bekanntlich hatte die Heeresverwaltung von ihrem Standpunkt, ihre Tuche unmittelbar vom Hersteller zu beziehen, insolge des nach Kriegsausbruch entstandenen außerordentlichen Bedarfs für einige Zeit abweichen müssen, bis von ihr die nötigen Behörden und Fabrikanten-Verbände ins Leben gerufen waren, die es ihr ermöglichten, zu ihrem alten Grundsatz zurückzukehren. Da der Handel, insbesondere der Tuchhandel, hiermit nur vereinzelt gerechnet hatte, so waren vielfach erhebliche Bestände von Militärtüchern zurückgeblieben, die den Handel schwer belasten. Die Bemühungen einiger Tuchhändler-Verbände hatten dazu geführt, daß das Kriegsministerium sein grundsätzliches Einverständnis gab, durch Vermittlung dieser Verbände bezw. ihrer Vertrauensleute die den Anforderungen genügenden Vorräte aufzukaufen. Um aber allen Eigentümern von Tüchern gegenüber gleichmäßig zu verfahren, hat sich das Kriegsministerium nunmehr entschlossen, den Ankauf dieser Tuche selbst in die Hand zu nehmen, nachdem durch allgemeine Bestandserhebung ein Ueberblick geschaffen ist, welche Vorräte zurzeit noch im freien Verkehr vorhanden sind. Die Festsetzung der Preise soll auf Grund der Ergebnisse genauer Prüfungen in einem Laboratorium durch einen Kommissar des Kriegsministeriums und unter Hinzuziehung von Sachverständigen aus Handel und Industrie erfolgen. Die Mitglieder dieser Schätzungscommissionen werden ihr Urteil abgeben, ohne daß ihnen dabei der Eigentümer der Ware bekannt ist. Die erwähnte Verfügung der Militärbefehlshaber gibt klaren Aufschluß über die Art der Meldungen. Kleine Mengen (unter 180 Meter doppelte Breite) sollen zunächst nur gemeldet, aber nicht beschlagnahmt werden. Sollte es sich erweisen, daß eine bedeutende Anzahl derartiger kleiner Vorräte vorhanden ist, so wird man sie möglicherweise auch heranziehen, um den Handel zu entlasten. Eine Teilung der Vorräte ist unzulässig. In Zweifelsfällen wird das Wollgewerbemeldeamt den Meldepflichtigen bereitwilligst Auskunft erteilen. In solchen Fällen ist es notwendig, die Waren stets zunächst anzumelden und zur Verfügung der Militärbehörde zu halten, da aus Unkenntnis unterlassene Meldung den Strafbestimmungen gegenüber nicht als Milderungsgrund gelten kann.

Bei dem zu erwartenden gewaltigen Ansturm wird empfohlen, keine überflüssigen Fragen an das Meldeamt zu stellen, da sich dadurch die Bearbeitung und Erledigung der betreffenden Meldungen stark verzögern dürfte. Andererseits wird das Mitschicken von Zeugnissen staatlicher Prüfungsanstalten die Arbeiten sehr erleichtern und beschleunigen. Die amtlichen Meldebefehle für Tuche sind bei allen Postanstalten erster und zweiter Klasse erhältlich. Auf der Rückseite der Meldebefehle ist der Wortlaut der Verfügung abgedruckt.